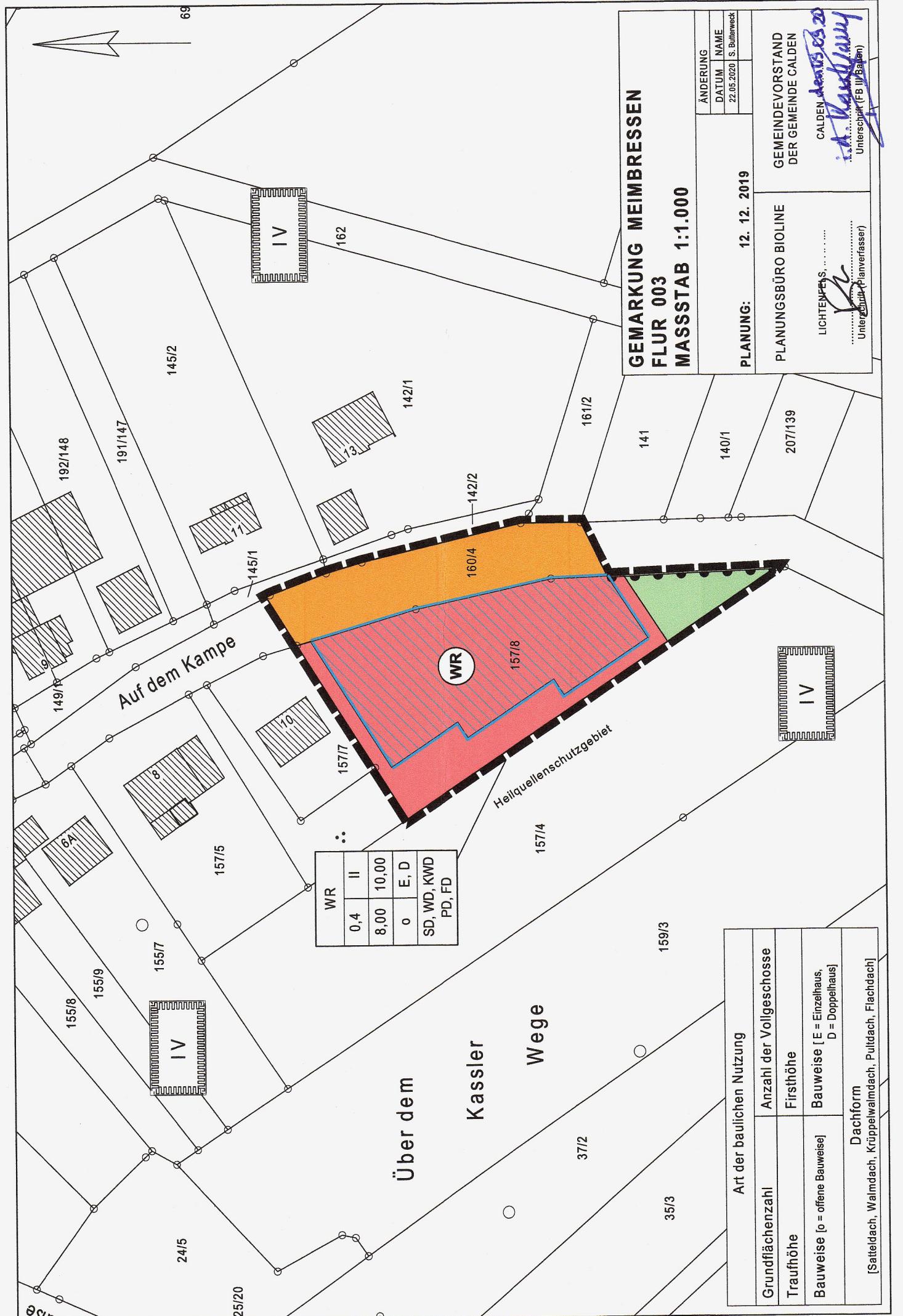


TEIL A PLANZEICHNUNG

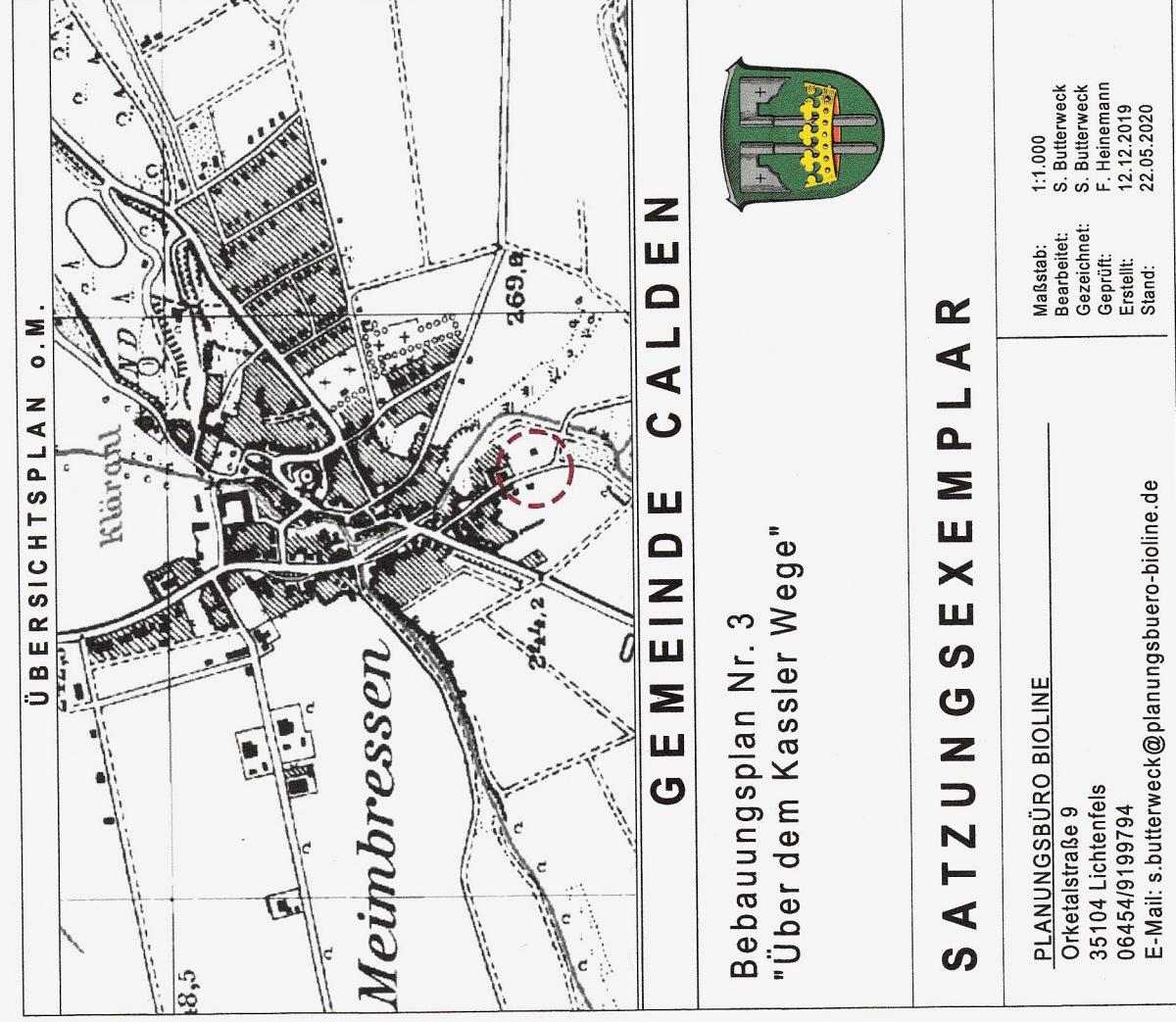
TEIL A PLANZEICHNUNG - LEGENDE



AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlatzV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

1. **AUFSTELLUNGSBECHLASS (§ 2 BauGB):**
Öffentlich bekannt gemacht.
1. 10. 2019
17. 01. 2020
2. **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB):**
Öffentlich bekannt gemacht.
Die der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vom 03. 02. 2020 bis einschließlich 05. 03. 2020 durchgeführt.
2. 1. 01. 2020
3. **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB):**
Die der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. 01. 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. 03/09. 2020
4. **SATZUNGSBESTHLLASS: (§ 10 BauGB):**
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03. 02. 2020 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Mit den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen, das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
4. 03/09. 2020
5. **AUSFERTIGUNGSVERMERK:**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Bebauungs- vorschriften eingehalten wurden.
5. 10. 2020
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
6. **INKRAFTSETZUNG:**
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungs- plan mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingestellt werden kann, ist am 17. 03. 2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan wirksam geworden.
6. 18. 03. 2020
(Ort, Datum, Siegelabdruck)



C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. **ALTFÄLÄCHEN (ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHSFÄLLE):**
Wenden bei Bodeneingriffen farbige oder gefärbte Klebefolien an, um die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbinden und das Regierungspräsidium Kassel zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
2. **DENKMALSCHUTZ:**
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauerwerk, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgerüste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder dem Unteren Denkmalschutzbüro zu melden. Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
3. **GRUNDWASSERSCHUTZ:**
Auf die geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz (insbesondere auf die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und des Heiliqellenenschutzbietes) wird im Hinblick auf die Beurteilung von Bauvorhaben verwiesen.
4. **KAMPFMITTTEL:**
Werden bei Bodeneingriffen Kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbinden und der Kampfmitteleräumungsdienst des Landes Hessen unverzüglich zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
5. **LÄRM- UND INMISSIONSSCHUTZ:**
Auf die geltenden Bestimmungen zum Lärm-, Immissionschutz wird im Hinblick auf die Beurteilung von Bauvorhaben verwiesen.
6. **WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE:**
Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (AwSV) zu errichten, zu betreiben und bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbörde beim Landkreis Kassel gemäß § 40 AwSV anzuziegen. Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig.
7. **STELLPATZSATZUNG:**
Auf die Anwendung der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Calden bei der Beurteilung von Bauvorhaben wird besonders hingewiesen.
8. **STRASSENBAULASTTRÄGER:**
Aufgrund eventueller Emissionen der Kreisstraßen K30 und K32 sowie der Landesstraße L3214 kann weder gegen den Straßenbaulastträger noch gegen die Gemeinde Calden als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für die Sanierung der Planungshoheit werden ebenfalls nicht übernommen.

TEIL B TEXTFESTSETZUNGEN

- Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzung ist durch den zeichnerisch dargestellten Gelungsbereich festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt circa 3.274 m².
- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
[§ 9 Abs. 1 BauGB V.m BauNVO]
 1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO]**
In dem als "Reines Wohngebiet (WR)" [§ 3 BauNVO] festgesetzten Bereich sind die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig.
 2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BauNVO wird für das Gebäude "Auf dem Kampe" (238,22 Meter üNN) festgesetzt:
 - die maximale Höhe der baulichen Anlagen wie folgt festgesetzt:
 - Die Traufhöhe (TH) der Hauptgebäude wird auf max. 8,00 Meter begrenzt.
 - Die Firsthöhe (FH) darf maximal 10,00 Meter betragen.
 - Als untere Bezugsgröße ist die gerimliche Höhe der vorhandenen Kanaldeckel in der Straße "Auf dem Kampe" (238,22 Meter üNN) festgesetzt. Der obere Abschluss der Gebäudenwand abzgl. des Staffelgeschosses wird bei Flachdächern als Traufhöhe festgesetzt.
 - Die Traufhöhe wird durch den Abstand der unteren Bezughöhe bis zur Oberkante Dachhaut am Fristpunkt mit dem Aufliegen bestimmt. Die Firsthöhe wird durch den Abstand der unteren Bezughöhe bis zur Oberkante Dachhaut des Firstes bestimmt.
 3. **BAUWEISE I ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]
In dem reinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise (o) zulässig.
 4. **VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]**
Die Verkehrsfläche wird als öffentliche Strassenverkehrsfläche festgesetzt.
 5. **FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]**
Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen. Eine oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist unzulässig.
 6. **GRÜNFÄLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]**
Die Grünfläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "privater Erholungsgarten" festgesetzt.
 7. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]**
Die Baufeldräumung und Rodung sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen.
 8. **NIEDER SCHLAGWASSER**
Der auf befestigten Flächen von Privaten Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist wenigstens zu anteil 20 Prozent im Retentionskörpern, bevorzugt Zisternen, zwischenzuleichern und zur Grundstucksbewässerung zu nutzen. Der die Bauwände ändernden Leitungen, insbesondere hohenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwangsläufig mit der EnergieNetz Mitte abzustimmen.
 9. **1. 10. 2019**
17. 01. 2020
 10. **1. 10. 2019**
17. 01. 2020

SATZUNGSEXEMPLAR

PLANUNGSBURO BIOLINE	Maßstab: 1:1000
Ortschaft 9	Beamer: S. Butterweck
35104 Lichtenfels	Gezeichnet: F. Hannemann
06454/918974	Erfäßt: 12.12.2019
E-Mail: s.butterweck@planungsburo-bioline.de	Stand: 22.05.2020